



Gemeindevorstand der Gemeinde Schaafheim

Gemeindevorstand • Postfach 47 • 64847 Schaafheim

Regierungspräsidium Darmstadt
Amt für Umwelt und Arbeitsschutz
Wiesbaden
Dezernat WI 44 -Bergaufsicht-
Lessingstraße 16-18
65189 Wiesbaden

Wilhelm-Leuschner-Straße 3
64850 Schaafheim
www.schaafheim.de

Telefon (0 60 73) 7410-0
Telefax (0 60 73) 7410-50
Telefax-Bauamt: (0 60 73) 7410-39

Sachbearbeiter: Arnd Keller
Telefon (Durchwahl): 7410-22
E-Mail: arndkeller@schaafheim.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

14.10.2020

Gerhard Höfling GmbH – Quarzsandtagebau Schaafheim, Antrag auf Zulassung des Hauptbetriebsplans 2020

hier: Stellungnahme der Gemeinde Schaafheim zum bergrechtlichen Genehmigungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 18.08.2020 und bedanken uns für die Möglichkeit der erneuten Stellungnahme zu den Unterlagen des neuen Hauptbetriebsplans der Firma Gerhard Höfling GmbH. Unsere Stellungnahme vom 30.06.2020 hat offensichtlich zu Ergänzungen der Antragsunterlagen geführt, die sich u.a. in grünen Textteilen des Antragstextes (HBP_2020_07_28_grüne Schrift.pdf) sowie ergänzenden Anlagen zeigen. Hierbei sind den Anregungen bzw. Forderungen der Gemeinde Schaafheim jedoch kaum Beachtung geschenkt worden. Der Hauptbetriebsplan 2020 wird in der vorliegenden Form durch die Gemeinde Schaafheim daher aus den unter **Punkt 1-7** aufgeführten Gründen auch weiterhin abgelehnt.

Ebenso möchte ich Ihnen im Auftrag des Gemeindevorstandes nochmals den Unmut über die sehr kurze Bearbeitungsfrist, die Sie uns bei der Abgabe einer fachlichen Stellungnahme zum Hauptbetriebsplan, aber auch zum Rahmenbetriebsplan der Firma Höfling GmbH vorgeben, mitteilen. Es ist von Seiten der Verwaltung und den gemeindlichen Gremien nicht möglich, eine qualifizierte Stellungnahme zu erarbeiten und diese durch die gemeindlichen Gremien genehmigen zu lassen. Wir bitten Sie deshalb schon jetzt bei zukünftigen Verfahren, uns eine längere Frist zur Abgabe von Stellungnahmen zu erteilen.

Die Stellungnahme der Gemeinde Schaafheim zum Hauptbetriebsplan der Firma Gerhard Höfling GmbH beinhaltet folgende Punkte:

1. Immissionsschutz

Im Rahmen der ergänzten Antragsunterlagen wurden der Forderung der Gemeinde Schaafheim entsprechend, nunmehr zwei schalltechnische Untersuchungen als Anlagen 19.1 und 19.2 ergänzt. Zudem wurde der Erläuterungs- bzw. Antragstext entsprechend erweitert. Ein Gutachten zur Staubbelastung infolge der Erweiterung der Abbaufäche liegt unverändert nicht bei.

Das Gutachten 19.1 wurde durch das Gutachterbüro Wölfel bereits am 24.07.2017 erstellt und trägt die Bezeichnung „Schallimmissionsprognose zum Anlagenbetrieb im Nachtzeitraum“. Das Gutachten zeigt lediglich ein reduziertes Abbild der Betriebsabläufe bzw. der betrieblich bedingten Emissionen. Die

Lkw-Verkehre sind ausschließlich auf einem „Rundkurs“ innerhalb der Abbauflächen dargestellt und berücksichtigen nicht den zum anlagenbezogenen Gewerbelärm zählenden Verkehr auf der Zufahrtstraße.

Somit sind die den Wohngebieten nächstgelegenen Emissionsorte nicht angemessen berücksichtigt. Die bloße Aussage im Antragstext, gemäß Vorgaben der TA-Lärm seien keine organisatorischen Maßnahmen erforderlich, ist mangels dokumentierter Datengrundlage nicht prüffähig, die Ergebnisse des Gutachtens insofern nicht ausreichend.

Der Gewerbeverkehr bis mindestens 500 m außerhalb des Betriebsstandorts zählt zum gewerblich verursachten Lärm und ist in die Schallimmissionsprognose einzubeziehen. Gerade nachts sind entsprechende Fahrten besonders störend und wären auch unter dem Aspekt des Spitzenpegelkriteriums zu bewerten (z.B. lose Ladung – z.B. Baggerschaufel – auf ansonsten leerem Lkw bei Überfahrt eines Schlaglochs). Die Gemeinde fordert vor einer Entscheidung über den Hauptbetriebsplan daher eine Ergänzung des Schallgutachtens und eine Wiedervorlage zur Abgabe einer Stellungnahme.

Das Gutachten 19.2 betrachtet eine ergänzende mobile Siebanlage im Abbaubereich. Hierzu werden anscheinend Emissionen aus der Siebanlage, einem Förderband und einem Stromaggregat mit den Ergebnissen einer alten Schallimmissionsprognose (Büro Wölfel, Berichtsnummer R0121.003.01.002 vom 17.11.2016) überlagert. Auf nur vier Seiten dieses ergänzenden Fachbeitrags werden letztlich nur rudimentär die Grundlagen der neuerlichen Beurteilung dargelegt und nur in einer Tabelle die abschließenden Ergebnisse der Untersuchung dargestellt, ohne dass hier die Herleitung dieser Ergebnisse dargestellt wird. Die gutachterlichen Aussagen sind demzufolge nicht nachvollziehbar und keinesfalls prüffähig. Zudem ist ausweislich des Schaubilds zu den „Lastannahmen“ auch in diesem Fachbeitrag der Gewerbelärm der Zufahrt außerhalb des Betriebsgeländes nicht in die Betrachtungen einbezogen. Das Gutachten ist somit unvollständig und nicht prüffähig. Es steht zu befürchten, dass auch hier die Fahrgeschwindigkeit der Lkw im Betriebsgelände zu gering angenommen wurde (10 km/h gemäß Schallgutachten im Zuge des Antrags zum Rahmenbetriebsplan), so dass sich ein erheblich zu günstiges Gesamtbild ergibt. In dem Antragstext Kapitel 7.3 steht hierzu lediglich folgendes: „Der anlagenbezogene Fahrverkehr auf der öffentlichen Straße unterschreitet den zul. Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV deutlich, so dass durch den Betreiber keine organisatorischen Maßnahmen zur Lärminderung zu ergreifen sind.“ Ein Nachweis hinsichtlich dieser Aussage wird nicht geführt. Die bloße Behauptung kann nicht das Erfordernis eines qualifizierten Fachbeitrags ersetzen. Der Verweis auf veraltete frühere Gutachten ist eben so wenig tauglich, die diesbezüglichen Bedenken der Bürger und der Gemeinde Schaaheim auszuräumen.

Abgesehen davon, dass das ursprüngliche Gutachten aus dem Jahre 2016 aufgrund seines Alters hinsichtlich seiner Aktualität im Hinblick auf die zwischenzeitliche Fortschreibung der einschlägigen Gesetze und Regelwerke (z.B. Änderung TA Lärm im Juni 2017) in Frage zu stellen ist, kann dieses, da nicht den aktuellen Unterlagen beigelegt, auch nicht Gegenstand der aktuellen Beurteilung des Antrags auf Genehmigung eines neuen Hauptbetriebsplans sein. Zudem finden sich in den Gutachten und Antragsunterlagen erhebliche Widersprüche.

Die Betriebsdauer der Maschinen wird im vorgelegten Schallgutachten ausschließlich außerhalb der Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit - somit werktags zwischen 07:00 und 20:00 Uhr - mit einer Nettobetriebszeit von maximal 9 Stunden angenommen. Tatsächlich liegen der Gemeinde Hinweise für Betriebszeiten außerhalb dieses Zeitraums vor, so dass auch diese zeitliche Begrenzung des Untersuchungszeitraums im Rahmen des Gutachtens in Frage zu stellen ist. Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb die Betriebsdauer für den Zeitraum 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr mit nur 9 Stunden angenommen wird. Im Antrag zur Genehmigung des Hauptbetriebsplans in der überarbeiteten Fassung vom 28.07.2020 steht im Kapitel 2.4 „Die Gewinnung und Aufbereitung erfolgt demnach während des Tagzeitraums wie bisher von 6.00 h bis 22.00 h“. Dies entspricht einer tatsächlichen zulässigen täglichen Betriebsdauer von 16 Stunden unter Einbeziehung der Tageszeiten mit erhöhter Störsensibilität. Die Aussage des Schallgutachtens widerspricht somit den Angaben des Unternehmers zum Antragsgegenstand bzw. den Betriebszeiten ganz wesentlich. Die Unterlagen sind nicht konsistent.

Die Gemeinde fordert eine umfassende und prüffähige schalltechnische Untersuchung unter Einbeziehung aller Lärmquellen auf dem Betriebsgelände, einschließlich des Verkehrs der Zufahrtstraße im Sinne eines „Worst-Case-Szenarios“.

Im Ergebnis des Gutachtens Anlage 19.2 werden die zulässigen Immissionswerte nur sehr knapp (0 dB(A) Differenz!) eingehalten. Im Übrigen werden hier die üblicherweise in entsprechenden Gutachten benannten Nachkommastellen der Lärmpegel nicht angegeben sondern gerundet, so dass die Differenz der Ergebnisse zu den zulässigen Werten ggf. sogar noch knapper sein dürften bzw. tatsächliche wesentliche Grenzwertüberschreitungen zu befürchten sind. Die Gemeinde geht daher davon aus, dass bei zutreffender Ermittlung der Schallbelastung einschließlich aller Schallquellen und des Zufahrtverkehrs sowie bei Betrachtung des ausdrücklich beantragten Betriebszeitraums von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, eine **wesentliche Überschreitung der zulässigen Grenzwerte** anzunehmen ist, so dass der Nachbearbeitung des Fachbeitrags zu den Belangen des Lärmschutzes eine zwingende und grundlegende Bedeutung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Hauptbetriebsplans zukommt. Die in der noch vorzulegenden umfassenden und prüffähigen Schalluntersuchung zugrunde gelegten Betriebszeiten sind im Genehmigungsbescheid zwingend als verbindliche Beschränkungen aufzunehmen, da es sich andernfalls nur um informelle Annahmen ohne rechtliche Bedeutung handelt.

Im Rahmen des Hauptbetriebsplans wird nach bisherigem Stand der Unterlagen auch weiterhin keine maximal zulässige Verkehrsmenge für den Transport des gewonnenen Materials festgelegt. Hier ist aus Gründen des Immissionsschutzes zwingend nachzusteuern und eine Begrenzung der zulässigen LKW-Anzahl unter Berücksichtigung des Verkehrs der Betriebsflächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch Auflage oder verbindliche Erklärung der Fa. Höfling zu bestimmen. Immerhin erfolgt nunmehr im Antrag eine Angabe zu den jährlich vorgesehenen Abbaumengen, die mit 110.000 to/a der bisherigen Fördermenge entsprechen. Hierzu ist ausgesagt, dass diese Abbaumenge „geplant“ sei. Die Gemeinde besteht darauf, dass diese maximale Abbaumenge im Genehmigungsbescheid als verbindliche Obergrenze der Förderung verbindlich festgeschrieben wird. Eine bloße Absichtserklärung ist nicht geeignet, die diesbezüglichen Bedenken der Gemeinde zu entkräften.

In den grün ergänzten Texten befindet sich auch ein Hinweis auf eine Schalluntersuchung aus dem Jahr 2011 (WÖLFEL Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG (2011): Schallimmissionsprognose zur Erweiterung „Quarz-sand und -kiestagebau Schaafheim“, vorhabenbezogener Bebauungsplan Baubetriebshof GERHARD HÖFLING GmbH, Höchberg, 01.06.2011). Diese völlig veraltete Untersuchung kann auch nicht näherungsweise eine Grundlage für eine aktuelle Beurteilung des neuen Hauptbetriebsplans sein.

Die seitens der Gemeinde hiermit nochmals nachdrücklich geforderten aktuellen schalltechnischen Nachweise sind im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung aufzustellen. Ohne verbindliche Begrenzung der Lkw-Zahlen im Rahmen des Genehmigungsbescheids ist hier ein erheblich höheres Lkw-Verkehrsaufkommen zu berücksichtigen. Dieses ist durch Annahme einer Volllast aller verfügbaren Betriebskapazitäten zu ermitteln. Nach Auffassung der Gemeinde geht der Schallgutachter allenfalls von Durchschnittswerten der Belastungen und nicht von den relevanten Maximalwerten aus. Im aktuell beantragten Rahmenbetriebsplan werden von der beantragenden Firma noch deutlich höhere Abbauleistungen vorgesehen. Sofern der gemeindlichen Forderung nach verbindlicher Begrenzung der täglichen Fördermenge nicht Folge geleistet wird, sind die technisch möglichen Abbaumengen im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes zu ermitteln und der Schallprognose zugrunde zu legen. Die zum Schallschutz vorgelegten Untersuchungen sind aus den genannten Gründen völlig unzureichend und werfen mehr Zweifel und Fragen auf bzw. begründen letztlich die Forderung der Gemeinde Schaafheim nach verbindlichen Begrenzungen der zulässigen Fahrbewegungen insbesondere im Bereich der Zufahrt zum Betriebsgelände, sowie die Forderung nach einer Begrenzung der maximalen täglichen Abbaumenge.

Der Hinweis auf angeblich bis zu 290 Lkw-Fahrzeuge aus einer früheren schalltechnischen Betrachtung im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist unzutreffend, da es sich damals ausweislich der Schallgutachten in Zusammenhang mit dem Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nur um 280 Lkw-Fahrzeuge handelte, wobei damals 80 Lkw-Fahrten über den zwischenzeitlich geschlossenen Bayerischen Straßenanschluss fahren sollten und somit maximal 200 Lkw-Fahrten über Schaafheimer Gemarkung fahren sollten.

Nur diese Menge von maximal 200 Lkw-Fahrten ist bislang in Bezug auf die Schaafheimer Wohngebiete schalltechnisch beurteilt worden. Die Erhöhung auf nunmehr 290 Lkw-Fahrten pro Tag ist bislang noch nie untersucht worden. Es ist völlig unklar, zu welchen Immissionen diese Verkehrsbelastung in den Wohngebieten der Gemeinden Schaafheim und Großostheim-Ringheim führt. Zudem ist diese Zahl eine bloße Absichtserklärung bzw. eine informelle Angabe und muss daher im Sinne der Absicherung einer Worts-Case-Betrachtung als verbindliche Obergrenze der Verkehrsbelastung in den bergrechtlichen Genehmigungsbescheid aufgenommen werden. Bis zu einem Nachweis der immissionsschutzrechtlichen Unbedenklichkeit dieser Lkw-Verkehrsmenge akzeptiert die Gemeinde Schaafheim nur die bislang schalltechnisch nachgewiesene Verkehrsmenge von bis zu 200 Lkw-Fahrten pro Tag als Obergrenze der verbindlich zu beschränkenden Verkehrsmenge. Hierbei ist zu beachten, dass es sich um die Summe der Verkehrsbewegungen aus dem Abbaubetrieb und den im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zulässigen Nutzungen handeln muss. Es ist insgesamt festzustellen, dass die Gemeinde Schaafheim und auch die Genehmigungsbehörde hier offensichtlich mit Verweisen auf frühere in anderem Kontext erstellte Gutachten „hingehalten“ werden sollen. Eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den Forderungen der Gemeinde nach einem qualifizierten Schallschutznachweis findet offenkundig nicht statt. Die Gemeinde behält sich daher bei Genehmigung des Hauptbetriebsplans auf Grundlage der nur unvollständig vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen weitere rechtliche Schritte gegen eine entsprechende bergrechtliche Genehmigung vor und fordert nochmals und ausdrücklich eine qualifizierte und umfassende Abarbeitung dieser erheblichen Forderung der zwingend notwendigen schalltechnischen Nachweise in prüffähiger Form.

Die Staubimmissionsbelastung wird im Antrag zum Hauptbetriebsplan nicht untersucht. Aufgrund des Heranrückens der Abbauflächen an die Siedlungsbereiche der Gemeinde Schaafheim ist ein Nachweis zur Staubimmissionsbegrenzung im Rahmen des Antrags auf den neuen Hauptbetriebsplan zwingend erforderlich. Die Gemeinde fordert eine entsprechende Ergänzung der Antragsunterlagen. Auch hier wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Verweise auf frühere Gutachten nicht akzeptieren wird, da diese nicht die aktuell beantragten Flächen und den Gesamtzusammenhang berücksichtigen.

2. Naherholungsqualität des Landschaftsbereichs

Die Gemeinde wiederholt ihre bereits vorgebrachte und bislang unberücksichtigte Forderung wie folgt: Neben den Belangen des Immissionsschutzes ist durch eine Begrenzung der zulässigen Verkehrsmenge auch der Eingriff in die Naherholungsqualität der Landschaftsbereiche um die Siedlungsfläche zu minimieren. Hier ist das „Schutzgut Mensch“ unmittelbar betroffen. Die Landschaftsbereiche um das Vorhaben sind wertvolle Naherholungsflächen für die Bevölkerung Schaafheims. Die Belastung durch zusätzlichen Verkehr ist auszuschließen oder zumindest durch Festlegung konkreter Lkw-Zahlen prüffähig festzulegen.

Auch im Erläuterungsbericht bzw. dem Textteil des Genehmigungsantrags ist das „Schutzgut Mensch“ noch nicht einmal erwähnt. Auch der Text ist somit dahingehend nachzubearbeiten. Zwar wurde der Antragstext auf Seite 31 (letzter Absatz) um den Begriff der „Naherholung“ ergänzt, jedoch stellt diese verbal-argumentative Darstellung zum entsprechenden Belang keine angemessene Auseinandersetzung mit der Thematik dar. Den hier dargelegten Schlüssen wird seitens der Gemeinde Schaafheim vehement widersprochen. Sie beziehen sich ausschließlich auf einen Zustand nach Rekultivierung der Abbauflächen und setzen sich mit der erheblichen Beeinträchtigung der Naherholungsqualität in der Abbauphase überhaupt nicht auseinander. Hier wird eine fachlich qualifizierte Ausarbeitung zur Thematik gefordert.

Die einer Genehmigungsentscheidung zugrundeliegende Abwägungsentscheidung über die beeinträchtigten Belange und deren Ausgleich oder Kompensation ist auf diese Weise nicht zu begründen. Vergleicht man den Aufwand, den die Gemeinde schon bei kleineren Eingriffen in den Außenbereich bei entsprechenden Abwägungsentscheidungen zur Ermittlung und Bewertung der Belange aufwenden muss, kann die Erwähnung des Belangs der Naherholung in wenigen Absätzen des Antragsschreibens keine sachgerechte Entscheidungsgrundlage darstellen.

3. Erschließung

Die Gemeinde Schaafheim wiederholt hier ihre Forderungen, da diese bislang nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Die Betriebsflächen sind nach Auffassung der Gemeinde nicht ausreichend erschlossen.

Es ist seitens der Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob das derzeitige Fehlen einer gesicherten Trinkwasserversorgung mit der Genehmigung des Hauptbetriebsplans, bzw. dem Arbeitsstättenrecht vereinbar ist. Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Genehmigungsbescheid zu bestätigen bzw. rechtsverbindlich zu dokumentieren.

Die frühere Zuleitung von Trinkwasser aus dem Wassernetz der Gemeinde Großostheim wurde Ende 2019 gekappt, sodass derzeit keine öffentliche Trinkwasserversorgung für die Betriebsanlagen der Firma Höfling besteht. Die Gemeinde Schaafheim geht davon aus, dass ein ordnungsgemäßer und den Anforderungen des Arbeitsstättenrechts entsprechender Betrieb nur mit einer gesicherten Trinkwasserversorgung zugelassen werden kann. Zudem widerspricht das Vorhaben hier dem Anschluss- und Benutzungszwang der „Allgemeinen Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Allgemeine Wasserversorgungssatzung) des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg“. Hier ist zumindest ein entsprechender Antrag auf Teilbefreiung von der Benutzungspflicht zu stellen, sofern noch nicht erfolgt.

Die Aussage des Antragstextes „1 Dusche steht den Mitarbeitern in der firmeneigenen Werkstatt in Boschstraße zur Verfügung“, kann nicht als akzeptable Lösung für eine angemessene sanitäre Versorgung der Beschäftigten gelten. Hier wird vorausgesetzt, dass sich die Beschäftigten nach Arbeitsende völlig verdreckt und verschwitzt in ihre privaten Autos setzen um dann am Betriebsstandort Boschstraße zu duschen. Dies entspricht keinesfalls zeitgemäßen sanitären Standards. Aus Sicht der Gemeinde Schaafheim ist der Antragsteller zur Herstellung eines Trinkwasseranschlusses und angemessener sanitärer Anlagen zu verpflichten.

4. Grundwasserschutz

In den Genehmigungsunterlagen zum Hauptbetriebsplan sind keinerlei Untersuchungen des Grundwassers und keine gutachterlichen Aussagen zu einer möglichen Grundwassergefährdung enthalten. Nach bisherigem Kenntnisstand ist wegen des geringen Abstands der Ausbausohe zum höchsten anzunehmenden Grundwasserstand keine hinreichende Sicherheit hinsichtlich der Vermeidung von Grundwasserschäden (z.B. bei Havarieereignissen) nachgewiesen. Hier wird eine entsprechende Ergänzung der Antragsunterlagen durch ein Fachgutachten gefordert.

Die zwischenzeitliche textliche Ergänzung des Antragstextes hinsichtlich der elektrisch betriebenen, mobilen Aufbereitungsanlage und der Gefährdung im Rahmen des Methanol-Brennstoffkonzepts ist nach Auffassung der Gemeinde nicht ausreichend, da die Fahrzeuge im Bereich der Abbauf Flächen dieselbetrieben sind und hier ein entsprechendes Havarierisiko zu sehen ist. Es finden sich in den Unterlagen keine Hinweise auf den vorgesehenen sach- und umweltgerechten Umgang mit entsprechenden Havarien (z.B. Leckage im Dieseltank). Der Genehmigungsantrag ist entsprechend zu ergänzen.

Im Antragstext findet sich folgende Aussage: „Zur Überwachung der Grundwasserstands-entwicklung, -strömung und -beschaffenheit wird ein regelmäßiges Monitoring durchgeführt. Die Ergebnisse des Monitorings werden dem RP Darmstadt vorgelegt.“

Hierzu fordert die Gemeinde, die entsprechenden Monitoringberichte jeweils auch der Gemeinde als unmittelbar betroffener Standortgemeinde vorzulegen.

Es wird insbesondere darum gebeten, die entsprechenden Berichte der letzten drei Jahre umgehend an die Gemeinde Schaafheim zu übersenden, damit sich die Gemeinde ein genaueres Bild des Sachverhalts und auch hinsichtlich der Qualität dieses Monitorings machen kann. Weitergehende Forderungen nach Vorlage dieser Berichte behält sich die Gemeinde ausdrücklich vor.

5. Bodenschutz/E-A-Bilanz

In den Antragsunterlagen wurden nach entsprechender Aufforderung durch die Gemeinde Schaafheim immerhin zwei Absätze zum „Schutzgut Boden“ ergänzt (Kapitel 7.7). Dies ist natürlich völlig unzureichend und entspricht nicht den Vorgaben des Landes Hessen zur Berücksichtigung der

Belange des Bodenschutzes. Auch die Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft nach der aktuellen hessischen Kompensationsverordnung erfordert zwingend eine Berücksichtigung des Schutzguts Boden in dieser Bilanz bzw. aufgrund der Größe des Eingriffs einen entsprechenden Fachbeitrag. Die pauschalen und wenig fundierten Aussagen in nur zwei Textabsätzen des Antrags reichen bei Weitem nicht aus, diese wichtigen Fachbelange angemessen zu berücksichtigen. Entgegen der Hinweise der Gemeinde Schaafheim wurde die Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft nicht auf die zwingend anzuwendende aktuelle Kompensationsverordnung umgestellt. Es wird unverändert die nicht mehr anzuwendende Fassung des Jahres 2005 der Hessischen Kompensationsverordnung angewendet. Die Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft ist somit nicht fachgerecht und dem aktuellen Stand der Regelwerke entsprechend vorgenommen worden. Es gibt diesbezüglich auch kein Wahlrecht des Antragstellers. Die Unterlagen sind in diesem Punkt zwingend zu überarbeiten. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist zwingend noch ergänzend zu bilanzieren und sofern nach bilanziertem Ergebnis notwendig, durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Auf die zwingend anzuwendende Hessische Kompensationsverordnung aus dem Jahr 2018 wird verwiesen.

6. Artenschutz

Die Gemeinde Schaafheim wiederholt ihre diesbezügliche Forderung wie folgt, nachdem bislang keine angemessene Berücksichtigung erfolgt ist. Die im Rahmen der Erweiterung des Hauptbetriebsplans für den Sandabbau vorgesehenen Flächen sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Bruthabitate von Offenlandarten (Feldlerche etc.). Dies wird grundsätzlich auch im Antragstext bestätigt (Hinweis auf Vogelkartierung 2017 auf Seite 34 des Genehmigungsantrags). Hier sind die planungsbedingten Auswirkungen auf geschützte Arten im Allgemeinen und die Offenlandarten im Speziellen zu untersuchen und fachlich geeignete Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen sofern erforderlich) zu bestimmen. Der Textteil des Antrags ist diesbezüglich zu ergänzen. Es ist ein qualifizierter Nachweis zu führen, dass mit dem beabsichtigten Sandabbau und ebenso dem späteren Rückbau und der Wiedernutzbarmachung gemäß Rekultivierungsplan keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind.

Zwischenzeitlich wurden im Antragstext in Kapitel 5.11 ein Punkt „Artenschutzrechtliche Prüfung“ ergänzt. Es ist allerdings völlig unklar, wer die entsprechende Bewertung vorgenommen hat und wie es um dessen fachliche Qualifikation bestellt ist. Das Abschreiben von Aussagen aus früheren Untersuchungen ohne erneute örtliche Verifizierung ist jedenfalls keine sachgerechte Auseinandersetzung mit dem Belang des Artenschutzes. Hier sind offensichtlich keine neuen Begehungen vorgenommen worden. Zudem wird der Habitatverlust für Offenlandarten (Feldlerche) nur nach früher üblichen Maßstäben durch Lerchenfenster ausgeglichen. Es ist zwischenzeitlich nach verschiedenen Fachpublikationen (z.B. PNL, 2010- Kompensationsbedarf der Feldlerche in Hessen) nicht mehr ausreichend sog. „Lerchenfenster“ (meist nur ca. 100 m² Größe) herzustellen, sondern es ist je festgestelltem Brutpaar jeweils ein Blühstreifen von mindestens 1.000 m² Fläche an geeigneter Stelle herzustellen. Die Blühstreifen müssen untereinander ausreichende Abstände einhalten und können nicht als zusammenhängende Fläche hergestellt werden. Der Belang des Artenschutzes ist auf Grundlage des heutigen fachlichen Wissens neu zu bewerten und für die Beeinträchtigung der geschützten Arten ein qualifizierter Ausgleich zu leisten.

Die örtlichen Untersuchungen aus dem Jahr 2017 werden im Übrigen für zu alt erachtet. Hier ist eine aktuelle Bestandsaufnahme durchzuführen, in deren Bewertung auch alle kumulativen Effekte einzubeziehen sind. So ist die Störung der Offenlandflächen beidseits der Betriebszufahrt (zwischen Gewerbegebiet und Betriebsgelände) durch den erhöhten Lkw-Verkehr bislang noch nie bewertet worden. Zudem wird im vorliegenden Antragstext bestätigt, dass im Abbaubereich geschützte Arten anzunehmen sind (Grasfrosch, sonstige Amphibien und Reptilien), für deren Schutz offensichtlich keinerlei Maßnahmen vorgesehen sind.

Hier stellt sich die Frage des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots, das offensichtlich nicht ausgeschlossen, sondern sogar ausdrücklich zu erwarten ist. Nach heutigem Kenntnisstand dürfte eine bergrechtliche Genehmigung auf Grundlage der bislang vorliegenden Unterlagen somit gegen die europarechtlichen und nationalen artenschutzrechtlichen Bestimmungen verstoßen. Es ist im Sinne der Rechtssicherheit einer bergrechtlichen Genehmigung zwingend erforderlich, die Belange des Artenschutzes fachlich qualifiziert abzuarbeiten. Dies ist bislang nicht erfolgt.

7. Rekultivierungsplan, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Den Genehmigungsunterlagen liegt kein Rekultivierungsplan bei. Der Verweis auf den im Rahmenbetriebsplan vorgelegten Rekultivierungsplan ist hier nach Auffassung der Gemeinde Schaafheim nicht ausreichend. Es ist daher formal-rechtlich noch immer ungeklärt, in welchen Zustand die Flächen nach Beendigung der Auskiesung zu versetzen sind.

Die Gemeinde Schaafheim fordert, den heutigen Zustand einer Ackerfläche nach Beendigung des Sandabbaus wieder Herzustellen. Hierzu ist in den oberen Verfüllschichten entsprechend geeigneter Boden einzubauen, der Gewähr bietet für die spätere Produktion gesunder Lebensmittel. Es sind daher auch entsprechende Anforderungen an die Verfüllung hinsichtlich eventueller Schadstoffe und Bodenparameter zu stellen und verbindlich in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Ohne eine verbindlich in den Hauptbetriebsplan aufzunehmende Rekultivierungsverpflichtung stimmt die vorgelegte E-A-Bilanz nicht, denn diese bilanziert nur einen auf 10 Jahre befristeten Eingriff und ein Rekultivierungsziel von Extensivwiesen und Äckern als späteren Endzustand. Dieser ist bislang aber nicht verbindlich geregelt und keinesfalls rechtlich verbindlich gesichert, so dass von einem Biotopwert nach Ende der Abbauphase als zunächst abschließenden Zustand auszugehen ist. Die Berechnung von Äckern und Wiesen als Rekultivierungszustand basiert auf einer unverbindlichen Willenserklärung des Abbaubetriebs. Tatsächlich wurde das Rekultivierungsziel Acker oder Wiese noch an keiner einzigen Stelle des Abbaubetriebs erreicht, obwohl der Betrieb schon erheblich länger als die hier in der E-A-Bilanz angenommenen 10 Jahre besteht. Aus Sicht der Gemeinde muss das Erreichen des Rekultivierungsziels somit grundsätzlich in Frage gestellt werden.

Weiterhin ist zur Erreichung des Rekultivierungsziels eine vorherige Verfüllung der Abbaugrube zwingend erforderlich. Hierzu macht der Antrag zum neuen Hauptbetriebsplan 2020 keine Angaben und insbesondere keine Angaben zur Beschaffenheit der zulässigen Verfüllstoffe. Aufgrund der Relevanz der Verfüllmaterialien hinsichtlich der angestrebten späteren Ackernutzung und auch hinsichtlich der Grundwassergefährdung sind hier weitergehende Festlegungen bereits mit der Genehmigung des Hauptbetriebsplans zu treffen. Alternativ kann als vorläufiger Biotopzustand die abgebaute Quarzsandgrube als „Ziel“ des vorliegenden Hauptbetriebsplans bilanziert werden, was zu erheblich höheren Eingriffen und daher einem höheren Ausgleichsbedarf führen würde. Die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft ist im vorliegenden Antrag nicht schlüssig und mit Ansatz des Rekultivierungsziels „Acker und Wiese“ in der E-A-Bilanz wird ein unzulässiger Rückgriff auf informell angekündigte aber keinesfalls verbindlich gesicherte Rekultivierungsmaßnahmen genommen. Im Genehmigungsfall würde dieser nicht sachgerechte Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen im Gemeindegebiet von der Gemeinde Schaafheim rechtlich beanstandet werden.

Ergebnis und Begründung

Der Hauptbetriebsplan kann auf Grundlage der vorliegenden Antragsunterlagen **nicht** genehmigt werden. Es besteht weiterhin die Forderung der Gemeinde Schaafheim auf Vorlage von überarbeitenden und vollständigen Antragsunterlagen.

Die Gemeinde Schaafheim geht davon aus, die entsprechend ergänzten Unterlagen nochmals zur Stellungnahme vorgelegt zu bekommen und behält sich weitere Forderungen insbesondere für den Fall vor, dass die immissions-, natur- und artenschutzrechtlichen Belange auch weiterhin nicht angemessen bzw. den gesetzlichen Anforderungen entsprechend im Genehmigungsantrag berücksichtigt werden.

Nachdem hier bereits in den aktuellen Antragsunterlagen erheblich und wesentlich ergänzte Informationen zu umweltrelevanten Sachverhalten vorgelegt wurden und auch die von der Gemeinde Schaafheim geforderten gutachterlichen Ergänzungen erneut wesentliche Umweltbelange betreffen, ist die formelle Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie die Beteiligung der Bürger zum vorliegenden Antrag auf Zulassung eines neuen Hauptbetriebsplans vollständig zu wiederholen.

Die Gemeinde Schaafheim besteht in diesem Zusammenhang auf eine erneute Vorlage aller Unterlagen insbesondere auch bei der UNB und ONB, damit die fachlichen Belange des Natur- und Artenschutzrechts fachlich qualifiziert geprüft werden können.

Die Gemeinde Schaafheim erlaubt sich zudem, eine Kopie dieser Stellungnahme an die beiden genannten Naturschutzbehörden zu senden, um die gemeindliche Position den Fachbehörden gegenüber zu verdeutlichen.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhold Hehmann

Bürgermeister